

geordnet, nach ihm müssen sie modificiret werden. Was helfen dem Fürsten alle Rechte, wenn sein Volk unglücklich ist, und welche Rechte können ihm fehlen, wenn es glücklich ist?

Das Lütticher Volk hatte nun einmal die Meinung, das Wohl des Staats erfordere durchaus und unumgänglich, daß der Sens du pays, der uralten Verfassung und dem Grundvertrag gemäß, nur durch die gens du pays, und nicht durch die gens du Prince, ausgedrückt werde. Gesezt, der Bischoff hätte geglaubt, daß die gemeine Meinung hierin irre, er hätte aber zugleich vorausgesehen, daß wenn er derselben sich entgegensezen wollte, innere Zerrüttung seines Landes, auf immer von ihm gewandtes Vertrauen seines Volks, nebst allen deren unabsehblichen Folgen, unvermeidlich sezen; so hätte seine Pflicht und, welches ein und dasselbe ist, sein Interesse gefordert, seine Privatmeinung dem allgemeinen Wohl aufzuopfern, und durch ein kleineres Uebel (wenn er die Erfüllung des Volkswunsches dafür hielt) ein ungleich größeres abzuwenden. Diese Pflicht wäre denn allerdings Zwang gewesen, aber nicht im Sinn des hier gar keine Anwendung leidenden bürgerlichen Rechts, sondern in eben der Art, wie fast jeder Friedensschluß immer für einen contrahirenden Theil Zwang ist, der dem mächtigern nachgeben, Provinzen und Rechte verlieren muß, um das ganze zu erhalten. Man schlage die Geschichte auf, und suche die Verträge, welche von einem solchen moralischen und politischen Zwang frey geblieben! Und wehe dem, der deshalb Zweifel gegen ihre Gültigkeit erheben, und Ruhe und Wohl der Völker, welche auf diesen Verträgen sicher beruhen, unterbrechen wollte!

„Aber der istsige Fürst, sagt man, konnte seinen beyden ersten Ständen, seinen Nachfolgern, auch Kaiser

Kaiser